

II-314 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X.Gesetzgebungsperiode

29.4.1964

104/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. N e m e c z, Dr. G e i ß l e r, Dr. S c h w e r  
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz,

betreffend das Begutachtungsverfahren hinsichtlich der im Rahmen der  
Strafrechtsreform notwendigen Gesetzentwürfe.

-.-.-

Am 5. Februar 1964 haben die Abgeordneten Dr. Piffil-Percević,  
Dr. Geißler und Genossen den Herrn Bundesminister für Justiz um Auskunft  
darüber ersucht,

a) wann die Entwürfe einer Novelle zur Strafprozessordnung und eines  
Strafvollzugsgesetzes zur Begutachtung ausgesendet werden würden, und

b) ob der Herr Bundesminister für Justiz bereit sei, zur Begut-  
achtung dieser beiden Entwürfe und des schon im Stadium der Aussendung be-  
findlichen Entwurfes eines Strafgesetzbuches entsprechende Fristen  
einzuräumen.

Anlass zu dieser Anfrage war die Ende Jänner 1964 erfolgte Aussen-  
dung des Allgemeinen Teiles des Entwurfes eines Strafgesetzbuches, zu dessen  
Begutachtung eine Frist bis zum 1. Oktober 1964 eingeräumt wurde. Der Herr  
Bundesminister für Justiz hat auf die erwähnte Anfrage bisher noch keine  
Antwort erteilt (§ 71 Abs. 3 des BG. über die GO. des NR., BGBl. Nr. 178/61).  
Inzwischen hat das Bundesministerium für Justiz auch den Besonderen Teil des  
Entwurfes eines Strafgesetzbuches Ende März 1964 zur Versendung gebracht  
und für die Begutachtung dieses Teiles - der den Allgemeinen Teil an Umfang  
weit übertrifft und 366 Druckseiten umfasst - gleichfalls nur eine Frist  
bis zum 1. Oktober 1964 gesetzt, sodass hiefür nur ein Zeitraum von insge-  
samt sechs Monaten zur Verfügung steht. Dass auf diese Weise eine sinnvolle  
und tiefeschürfende Begutachtung nicht erstellt werden kann, hat erst kürz-  
lich ein berufener Fachmann, nämlich der Prorektor der Universität Wien,  
Se. Magn. Univ. Prof. Dr. Roland Grassberger, in einem Diskussionsabend der  
Wiener Kriminologischen Gesellschaft zum Ausdruck gebracht.

Entwürfe einer Novelle zur Strafprozessordnung, eines Strafvollzugs-  
gesetzes und auch des so notwendigen Einführungsgesetzes zum neuen Straf-  
gesetzbuch, in welchem die Anpassung an das geltende Recht vorzunehmen

- 2 -

sein wird, sind bisher nicht erstellt worden, obwohl selbst in der Begründung zum Entwurf eines Strafgesetzbuches die sehr notwendige Regelung dieser Probleme betont wird.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

1. Sind Sie, Herr Minister, bereit, die am 5. Februar 1964 von den Abgeordneten Dr. Piffl-Percevič, Dr. Geißler und Genossen an Sie gestellten Fragen zu beantworten oder die Gründe für Ihre Nichtbeantwortung bekanntzugeben?

2. Werden Sie nach entsprechender Verlängerung der Frist und Aussendung der noch fehlenden Entwürfe Gelegenheit zu einer neuerlichen Gesamtbegutachtung geben?

- . - . - . - . -